

Steinmaur



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN
(SEVO)

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 15. JUNI 2004

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1	Grundsatz	2
2	Umfang der Anlagen	2
3	Volle Kostendeckung	2
	II. ANSCHLUSSGEBÜHREN	3
4	Gebührenpflicht	3
5	Bemessung	3
	III. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	4
6	Gebührenpflicht	4
7	Bemessung	4
8	Kompetenz zur Festsetzung	5
9	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	5
10	Reduktion	5
11	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
	IV. Gemeinsame Bestimmungen	5
12	Spezielle Verhältnisse	5
13	Gebührenpflicht	5
14	Mehrwertsteuer	6
15	SchuldnerIn	6
16	Fälligkeiten	6
17	Rekursrecht	6
18	Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Steinmaur erhebt gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (Kanalisationsverordnung) für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anschlussgebühren- Benutzungsgebühren
Umfang der Anlagen	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.2. Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.
Volle Kostendeckung	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung der Anlagen etc., gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte), gedeckt werden.2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.3. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:<ul style="list-style-type: none">- die Anschlussgebühren- die Benutzungsgebühren<p>Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</p>

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

4. Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung aufgrund eines Kostenverlegers gemäss Art. 14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet werden.

Art. 4

Gebührenpflicht

1. Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die GrundeigentümerInnen eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
2. Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.
3. Treffen GrundeigentümerInnen mit Bewilligung des Gemeinderates besondere Vorkehrungen um den Abwasseranfall zu vermindern wie Versickerung, Retention oder Ableitung in Oberflächengewässer, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren um max. 30 % reduzieren.
4. Eine Anschlussgebühr entfällt, wenn es sich lediglich um eine energetische Gebäudesanierung handelt (Hülle und Heizung). Bei gleichzeitigem Umbau und/oder Erweiterung zwecks Nutzungsänderung des Gebäudes sind die energetischen Sanierungskosten von der Gesamtinvestition für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

Art. 5

Bemessung

1. Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen und beträgt 1,5 % sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Das Bauabwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen, für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen wird der Mengenpreis erhoben oder ein Pauschalbeitrag vom Gemeinderat festgelegt.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

2. Eine Gebühreinnachzahlung zum Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 3 Jahren ein Neubau errichtet, so wird der Basiswert der Gebäudeversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses für die Festsetzung der neuen Anschlussgebühren angerechnet.

Gebührenpflicht

Art. 6

1. Von den Eigentümern resp. den Eigentümerinnen, deren Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, wird eine jährliche Nutzungsgebühr erhoben.
2. Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern resp. Eigentümerinnen von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.
3. Die Anlagen der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. sind von der Gebührenpflicht befreit.

Bemessung

Art. 7

1. Die Nutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:
 - als **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Wohnungen oder Gewerbebetriebe. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.
 - als **Mengenpreis** anhand des genutzten Wassers, unabhängig der Bezugsquelle (bezogenes Frisch- und Dachwasser etc.), gemäss Wasserzähler.
2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten: Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Nutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Kompetenz zur Festsetzung	Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren unter Beachtung von Art. 3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.
Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	Art. 9 BenützerInnen können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
Reduktion	Art. 10 Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger resp. von der Wasserbezügerin rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion beim Mengenpreis zu gewähren.
Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	Art. 11 Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich auf den Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Spezielle Verhältnisse	Art. 12 Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
Gebührenpflicht	Art. 13 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.
Mehrwertsteuer	Art. 14 Alle festgelegten Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
SchuldnerIn	Art. 15 <ol style="list-style-type: none">1. Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.2. Die Benutzungsgebühren sind von demjenigen/derjenigen geschuldet, der/die am Fälligkeitstag EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümergeinschaft die Benutzungsgebühren (ZGB Art. 712). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über die Benutzungsgebühren zwischen dem/der bisherigen und dem/der neuen EigentümerIn direkt zu erfolgen.
Fälligkeiten	Art. 16 <ol style="list-style-type: none">1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten.2. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.3. Der Gebührenbezug richtet sich nach dem Verwaltungspfleugesetz (§ 29a).

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 17
Rekursrecht Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat, Dielsdorf, angefochten werden.

Art. 18
Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 25. März 1991, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.

Die vorstehende Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Andres Binder

Simon Winistörfer